



**Siedlungsentwässerungs-  
verordnung (SEVO)  
der Gemeinde Hausen am Albis  
vom 5.12.2012**

Mit GRB vom 11.6.2013 rückwirkend auf den  
1.1.2013 in Kraft gesetzt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
1	Gegenstand	5
2	Vollzugszuständigkeit	5
3	Strategische Planung	5
4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	5
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6
6	Anlagen- und Kanalisationskataster	6
7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	6
<b>B</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen</b>	<b>6</b>
8	Anschlusspflicht	6
9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	7
10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	7
11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	7
<b>C</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen</b>	<b>7</b>
12	Kontrollen	7
13	Bewilligungstatbestände	7
<b>D</b>	<b>Gewässerschutzmassnahmen</b>	<b>8</b>
14	Förderung	8
15	Verfahren	8
<b>E</b>	<b>Gewässerunterhalt</b>	<b>8</b>
16	Unterhaltsplan	8
17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	8
<b>F</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</b>	<b>9</b>
18	Grundsätze	9
19	Abwassergebühren und -beiträge	9
20	Bemessung der Mehrwertbeiträge	9
21	Bemessung der Anschlussgebühr	9
22	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	10
23	Nachforderung von Anschlussgebühren	10
24	Bemessung der Benutzungsgebühr	10
25	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	10
26	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr	11
27	Verwaltungsgebühr und Abgeltung von Sonderleistungen	12
28	Schuldner	12
29	Rechnungsstellung und Fälligkeit	12
<b>G</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
30	Haftung	12
31	Rechtsschutz	13
32	Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	13
33	Inkrafttreten	13

---

**Das übergeordnete Gesetz und die Rechtsgrundlagen der SEVO können auf der Homepage des AWEL unter [www.abwasser.zh.ch/sevo](http://www.abwasser.zh.ch/sevo) abgerufen werden.**

---

**Anmerkung**

Alle Funktionsbezeichnungen für Personen in diesem Dokument gelten - ungeachtet der Sprachform - für beide Geschlechter.

---



## **Die Gemeindeversammlung,**

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

**erlässt:**

---

# **A Allgemeine Bestimmungen**

---

## **1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Ziffern 14 und 15],
- d. den Gewässerunterhalt [Ziffern 16 und 17].

---

## **2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

---

## **3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

---

## **4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwasserreinleitung).

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

---

## **5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

---

## **6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

<sup>3</sup> Bei der Bauabnahme ist ein vollständiger aktueller Entwässerungsplan im Doppel den Behörden abzugeben. Wird dieser in nützlicher Frist nicht nachgereicht, kann die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers/Bauherrn die Nachführungen veranlassen.

---

## **7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann – sofern ein öffentliches Interesse besteht - privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

---

# **B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

---

## **8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und ausserhalb der Bauzonen im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage oder in eine private Anlage eingeleitet werden. Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

---

## 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

---

## 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

---

## 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

<sup>1</sup> Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen, sie werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und deren Miete den Nutzern verrechnet.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis der Abwassermenge, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

---

# C Kontrollen und Bewilligungen

---

## 12 Kontrollen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen der öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksanschlussleitungen (GAL) werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

---

## 13 Bewilligungstatbestände

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

---

## D Gewässerschutzmassnahmen

---

### 14 Förderung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden angepasst, sofern notwendig.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

---

### 15 Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

---

## E Gewässerunterhalt

---

### 16 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

---

### 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

---

## **F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

---

### **18 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der Finanzplanung die maximale Verschuldung betragsmässig definieren.

---

### **19 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Ziff. 20),
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 21 ff.),
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 24 ff.).
- d. Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren

---

### **20 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.

---

### **21 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und deren Mitbenutzung haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup> Mit den Anschlussgebühren werden die Erstellungskosten mitfinanziert (Grunderschliessungen und Anlagen), soweit sie nicht von den Grundeigentümern zu tragen sind.

<sup>3</sup> Die Gebühr bemisst sich nach der Baumasse und wird vom Gemeinderat festgelegt. Für die Berechnung ist die Baumasse gemäss Baubewilligung massgebend. Die früheren Zahlungen sind vom Gebührenpflichtigen glaubhaft zu machen.

---

## 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussescheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

<sup>4</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzonen wird die Baumasse gemäss Baubewilligung bzw. die tatsächlich realisierte Baumasse zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen; dabei ist für die landwirtschaftlichen Siedlungen ausschliesslich auf das Wohnhaus bzw. den Wohnanteil abzustellen.

---

## 23 Nachforderung von Anschlussgebühren

Wenn die Baumasse auf einem bereits überbauten Grundstück erhöht wird, ist für die Baumassenzunahme eine Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung nachzuzahlen.

Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Gebühren angerechnet, sofern mit den Wiederaufbauarbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

---

## 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 26 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,  
**u n d**
- b. **Mengengebühr** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus der Benutzungsgebühr soll die laufenden Aufwendungen abdecken. Das Total der Grundgebühren soll zwischen 40 % bis 50 % des budgetierten Gesamtaufwandes abgelten.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr richtet sich nach dem restlichen Finanzbedarf gemäss dem jeweiligen Budget. Daraus wird die Mengengebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgelegt.

---

## 25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeiträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

## 26 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

a. Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone <sup>6</sup>	BMZ 1.0	Faktor 1.0
b. Kernzonen K I	BMZ 2.5	Faktor 2.0
c. Kernzonen K II	BMZ 2.0	Faktor 2.0
d. Kernzonen KW	BMZ 2.0	Faktor 2.0
e. Wohnzone W / 1.2	BMZ 1.2	Faktor 1.2
f. Wohnzone W / 1.4	BMZ 1.4	Faktor 1.4
g. Wohnzone W / 1.8	BMZ 1.8	Faktor 1.8
h. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2	BMZ /2.0	Faktor 2.0
i. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3	BMZ /3.0	Faktor 2.5
k. Gewerbezone	BMZ 3.0	Faktor 2.5
l. Zone für öffentliche Bauten Oe <sup>2</sup>	BMZ ---	Faktor 2.0
m. Erholungszone Ea (Sportanlagen) <sup>2, 4</sup>	BMZ ---	Faktor 2.0
n. Strassen und Parkplätze mit Hartbelag oder versiegelter Flächen usw. in eigener Parzelle <sup>3</sup>		Faktor 3.0
o. Landwirtschaftszone <sup>4</sup>	BMZ ---	Faktor 1.0

<sup>2</sup> In der Erholungszonen Ea und Eb und Zone für öffentliche Bauten Oe wird der massgebliche Faktor für die Bemessung der Benutzungsgebühr für jedes Projekt vom Souverän definiert. Grundsätzlich gilt der Faktor 2 für diese Zonen.

<sup>3</sup> Werden für die Entwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>4</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene eigene Gebäudeparzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren tatsächlich realisierte Baumasse für direkt anwendbar erklärt; dabei ist für landwirtschaftliche Siedlungen ausschliesslich auf das Wohnhaus bzw. den Wohnanteil abzustellen.

<sup>5</sup> Wird die Baumassenziffer bei einer Überbauung überschritten (z.B. bei Arealüberbauung), so erhöht sich der Verrechnungsfaktor für die Benutzungsgebühr proportional. Wenn die anrechenbare Baumasse eines teilüberbauten Grundstücks weniger als 65 % der maximal zulässigen konsumiert, kann für die entsprechende Baureservefläche, auf Gesuch des Grundeigentümers hin, eine gemäss der Minderausnutzung analoge Reduktion erfolgen.

<sup>6</sup> Versiegelte Flächen von nicht überbauten, angeschlossenen Grundstücken in der Bauzone werden mit dem Faktor 3.0 gewichtet.

<sup>7</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

---

## 27 Verwaltungsgebühr und Abgeltung von Sonderleistungen

Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundenansätzen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis für Dienstleistungen und ist in der Verordnung über die Baugebühren geregelt. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der Gemeinde durch Dritte ausgeführt werden, sind der Kundschaft direkt zu verrechnen.

---

## 28 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

---

## 29 Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Mit schriftlicher Aufforderung an die Gemeindeverwaltung kann bei Eigentümerwechsel (Handänderungen) eine Schlussabrechnung verlangt werden.

<sup>4</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Grundstücksentwässerungsanschlussbewilligung wird für die Anschlussgebühr ein unverzinsliches Bardepositum festgelegt, welches vor der Baufreigabe der Gemeinde zu leisten ist.

<sup>5</sup> Für die Anschlussarbeiten, Bauwasser und andere Arbeiten, welche die Gemeinde für die Bauherrschaft ausführt, ist von der Bauherrschaft vor der Baufreigabe ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Darüber wird abgerechnet, wenn die Arbeiten ausgeführt und die angefallenen Kosten bekannt sind.

<sup>6</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup> Allfällige Rekurse oder Wiedererwägungsgesuche etc. entbinden nicht von der fristgerechten Rechnungsbezahlung. Unterbleibt sie bei den Anschlussgebühren, so erfolgt keine Baufreigabe.

---

# G Haftungs- und Schlussbestimmungen

---

## 30 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

---

## 31 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

---

## 32 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung.
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

---

## 33 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 12. Juni 1970 über Abwasseranlagen und die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über die Abwassergebühren aufgehoben.

***Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 5. Dezember 2012***

Der Gemeindepräsident: René Hess

Die Gemeindeschreiberin-Stv.: Priska Altherr

Von der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung Nr.:687 vom 11.4.2013 genehmigt.

Mit GRB Nr. 102 vom 11.6.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.